



REPUBLIQUE FRANCAISE
DEPARTEMENT DE LA MOSELLE
COMMUNE DE RODEMACK
ARRONDISSEMENT DE THIONVILLE
57570 – TEL. 03 82 83 05 50
E-mail : commune-de-rodemack@wanadoo.fr

ARRETE MUNICIPAL N° 2026-042

Der Bürgermeister der Gemeinde Rodemack,

gestützt auf das französische Allgemeine Gesetzbuch der Gebietskörperschaften (Code général des collectivités territoriales), insbesondere die Artikel L.2212-2, L.2213-1 und L.2213-2,

gestützt auf die französische Straßenverkehrsordnung (Code de la route), insbesondere die Artikel R.411-25 sowie R.417-10 ff.,

gestützt auf das französische Strafgesetzbuch (Code pénal),

im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes des öffentlichen Gemeindeeigentums,

in der Erwägung, dass das Abstellen von Wohnmobilen, Camper Vans und Bussen im öffentlichen Bereich der Gemeinde Rodemack geregelt ist und außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen untersagt bleibt,

in der Erwägung, dass die Gemeinde Rodemack mit Unterstützung der Communauté de Communes de Cattenom et Environs einen Wohnmobilstellplatz eingerichtet hat, der den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt wird,

in der Erwartung, dass die Benutzer den Stellplatz, die Anwohner, die gemeindlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Geschäfte respektieren, welche zur Attraktivität und zur Qualität des Aufenthalts in der Gemeinde beitragen,

ARRÊTE

Artikel 1 – Zweck

Dieser Stellplatz ist ausschließlich für das vorübergehende Abstellen von Wohnmobilen, Camper Vans und vergleichbaren Freizeitfahrzeugen bestimmt.

Mit der Nutzung des Stellplatzes erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung uneingeschränkt an.

Artikel 2 – Benutzungsbedingungen

Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet, sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt oder außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Die Nutzung ist ausschließlich Fahrzeugen gestattet,





- die sich in verkehrssicherem Zustand befinden,
- den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- über einen gültigen Versicherungsschutz verfügen.

Nicht zugelassen sind:

- Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen;
- Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,50 Metern;
- zu Wohnzwecken ausgebaute Fahrzeuge, deren Länge die markierten Stellflächen überschreitet;
- Fahrzeuge, die in der Zulassungsbescheinigung als „Bus“ oder „Reisebus“ eingetragen sind, auch wenn sie zu Wohnzwecken umgebaut wurden.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Fahrzeugen den Zugang zu verweigern oder deren Entfernung anzuordnen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

Artikel 3 – Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für:

- Fahrzeuge öffentlicher Dienste;
- Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste;
- Fahrzeuge, die genehmigte Arbeiten ausführen;
- Fahrzeuge, denen der Bürgermeister eine schriftliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Artikel 4 – Höchstaufenthaltsdauer

Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt **72 aufeinanderfolgende Stunden**.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Stellplatz zu verlassen.

Ein erneuter Aufenthalt ist erst nach Ablauf von 7 Tagen zulässig.

Artikel 5 – Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer

Die zulässige Höchstaufenthaltsdauer beträgt **72 aufeinanderfolgende Stunden**.

Jede Überschreitung dieser Frist kann gemäß den Bestimmungen des französischen Straßenverkehrsrechts als unzulässiges Dauerparken angesehen werden und kann mit einem



Verwarnungs- oder Bußgeld, der Stilllegung oder dem Abschleppen des Fahrzeugs nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

Artikel 6 – Benutzung der Stellplätze

Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen und markierten Stellplätzen abgestellt werden.

Insbesondere ist es untersagt,

- mehrere Stellplätze gleichzeitig zu belegen;
- den Fahrverkehr auf dem Gelände zu behindern;
- Grünflächen oder nicht hierfür vorgesehene Bereiche zu beparken.

Artikel 7 – Verhalten und öffentliche Ordnung

Alle Benutzer sind verpflichtet, die Ruhe der Anwohner sowie der übrigen Stellplatznutzer zu respektieren.

Insbesondere sind untersagt:

- übermäßiger Lärm;
- der Betrieb von Musik- oder Audiogeräten mit hoher Lautstärke;
- jedes Verhalten, das geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Ruhe zu stören.

Die Nachtruhe ist täglich von **22:00 Uhr bis 07:00 Uhr** einzuhalten.

Artikel 8 – Campingausrüstung

Der Stellplatz dient ausschließlich dem Abstellen von Wohnmobilen und ist kein Campingplatz.

Sofern keine ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt, ist es untersagt,

- Zelte aufzustellen;
- Vorzelte oder dauerhafte Markisen aufzubauen;
- Zäune oder feste Einrichtungen zu errichten;
- Gemeinschaftsflächen mit sperrigen Möbeln oder Ausrüstungsgegenständen zu belegen.



Die angemessene Nutzung von Tisch und Stühlen unmittelbar neben dem Fahrzeug kann geduldet werden, sofern andere Benutzer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 9 – Abfall- und Abwasserentsorgung

Die Benutzer sind verpflichtet, den Stellplatz sauber zu halten.

Die Gemeinde stellt Einrichtungen zur getrennten Abfallsammlung bereit:

- Verpackungen und sonstige Wertstoffe sind in den gelb gekennzeichneten Container einzuwerfen;
- Glas, Papier und Karton sind in die hierfür vorgesehenen Sammelcontainer im Ortsgebiet zu entsorgen;
- nicht recycelbare Haushaltsabfälle sind in den grün gekennzeichneten Container zu entsorgen.

Streng untersagt ist insbesondere,

- Abfälle auf dem Boden zu hinterlassen;
- Grau- oder Schwarzwasser außerhalb der hierfür vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen;
- umweltschädliche Stoffe in die Natur einzuleiten.

Artikel 10 – Trinkwasser- und Stromversorgung

Die Gemeinde stellt den Benutzern kostenlos eine Entnahmestelle für Trinkwasser sowie einen Stromanschluss zur Verfügung.

Das Trinkwasser darf ausschließlich zum Befüllen des Frischwassertanks des Fahrzeugs oder zum unmittelbaren Verbrauch vor Ort verwendet werden. Jede andere Nutzung, insbesondere zum Waschen von Fahrzeugen oder zur Bewässerung, ist streng untersagt.

Der Stromanschluss steht jedem Fahrzeug lediglich für wenige Minuten während der Benutzung der Entsorgungsstation zur Verfügung. Der dauerhafte Anschluss eines Fahrzeugs mittels Verlängerungskabel ist nicht gestattet.

Artikel 11 – Tiere

Haustiere sind unter der Verantwortung ihrer Halter zugelassen.



Sie sind auf dem gesamten Stellplatz sowie im gesamten Gemeindegebiet stets an der Leine zu führen.

Tierische Hinterlassenschaften sind unverzüglich zu beseitigen.

Artikel 12 – Sicherheit und Haftung

Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für

- Diebstahl;
- Beschädigungen;
- Unfälle;
- Schäden an Personen, Tieren oder Sachen.

Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Artikel 13 – Besondere Verbote

Insbesondere ist es untersagt,

- Feuer unmittelbar auf dem Boden zu entzünden;
- während erhöhter Brandgefahr Grills mit offener Flamme zu benutzen;
- umfangreiche mechanische Reparaturen durchzuführen;
- Fahrzeuge zu waschen;
- Material außerhalb des Fahrzeugs zu lagern.

Artikel 14 – Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können insbesondere folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- die Aufforderung zur unverzüglichen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands;
- den Ausschluss vom Stellplatz;
- die Verständigung der zuständigen Sicherheits- oder Polizeibehörden;



REPUBLIQUE FRANCAISE
DEPARTEMENT DE LA MOSELLE
COMMUNE DE RODEMACK
ARRONDISSEMENT DE THIONVILLE
57570 – TEL. 03 82 83 05 50
E-mail : commune-de-rodemack@wanadoo.fr

- die Anwendung der nach den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen.

Verstöße gegen diese Gemeindeverordnung werden nach Maßgabe des französischen Straßenverkehrsrechts festgestellt und verfolgt. Sie können gemäß den Artikeln R.417-9, R.417-10 und R.417-11 des französischen Code de la route geahndet werden; unbeschadet einer Stilllegung oder Abschleppung des Fahrzeugs, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag ihres Aushangs am Wohnmobilstellplatz in Kraft.

Der Bürgermeister ist mit der Durchführung dieser Gemeindeverordnung beauftragt. Eine Ausfertigung wird dem Kommandanten der Gendarmerie in Hettange-Grande zur Kenntnis übermittelt.

Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, diese Benutzungsordnung jederzeit zu ändern, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit, der Sauberkeit oder des ordnungsgemäßen Betriebs des Wohnmobilstellplatzes erforderlich ist.

Fait à Rodemack, le 07 juillet 2026

Le Maire,

Olivier KORMANN

